

(Stand: 16. März 2010)

**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin  
(TV-L HU)  
vom . .2010**

**Abschluss: . .2010**  
**Gültig ab: 1. April 2010**  
**Kündigungsfrist: 3 Monate zum Schluss  
eines Kalenderhalbjahres,  
frühestens zum  
31. Dezember 2017**

**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin  
(TV-L HU)  
vom . .2010**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übernahme des TV-L
- § 3 Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L
- § 4 Maßgaben zu § 40 TV-L
- § 5 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin
- § 6 Regelungen zur Altersteilzeit
- § 7 Schuldrechtlicher Teil
- § 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen der

Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

### **Präambel**

Ab 01. April 2010 findet für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der Universität werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TV-L ergänzen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Humboldt-Universität zu Berlin (Arbeitgeber).

### **§ 2 Übernahme des TV-L**

Mit Wirkung vom 01. April 2010 gelten für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden und ändernden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40 TV-L) mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.

Protokollerklärungen zu § 2 Abs. 1:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TV-L.

### **§ 3** **Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L**

1. § 6 Abs. 1 b) TV-L wird ergänzt:

"hh) Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin, deren Arbeitsverhältnis in das Tarifgebiet West fällt."

2. § 8 Abs. 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten, können die Beschäftigten die überschreitende Arbeitszeit als Zeitgutschrift führen. Zeitgutschriften, für die aus dringenden betrieblichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, können auf Antrag der oder des Beschäftigten finanziell abgegolten werden. <sup>2</sup>Hierbei erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.“

Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4 wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L wird „31. Oktober 2006“ durch „31. März 2010“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 Satz 3 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>3</sup>Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“

5. § 15 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach Maßgabe der Anlage A des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die Humboldt-Universität zu Berlin (TV-L HU).“

6. In § 20 Abs. 6 Satz 1 TV-L wird „bis zum 20. Mai 2006“ gestrichen.

7. § 20 TV-L gilt in den Jahren 2010 und 2011 in folgender Fassung:

#### **„§ 20** **Jahressonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt 640 Euro. Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erhalten die Jahressonderzahlung anteilig nach folgender Formel:

640 Euro mal Arbeitszeitanteil in Prozent geteilt durch 100 = Höhe der Jahressonderzahlung.

Maßgeblich ist die Arbeitszeit am 01. November des jeweiligen Kalenderjahres.

- (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
  - Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
  - Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (4) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (5) Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 01. Dezember endet.
- (6) Nichtvollbeschäftigte, deren Arbeitszeit am 01. November des jeweiligen Kalenderjahres höchstens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt, erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 eine Jahressonderzahlung nach den Regelungen des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung) bzw. vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Ang-O), des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung) bzw. 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Arb-O) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung.

#### Protokollerklärung:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente geendet hat, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 5.

8. § 23 Abs. 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro; auf Wunsch der oder des Beschäftigten wird dieser Betrag als Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.“

9. § 29 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können.“

10. In § 29 Absatz 4 TV-L wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 29 Abs. 4 Satz 2 gilt auch für Tarifverhandlungen, von denen die Humboldt-Universität zu Berlin betroffen ist.“

11. In § 34 Abs. 2 Satz 2 TV-L wird „31. Oktober 2006“ ersetzt durch „31. März 2010“.

12. § 35 Absatz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; auf Antrag muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).“

13. Die Regelungen des § 36 TV-L werden um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet Anwendung.“

Protokollerklärung:

Werden im europäischen Hochschulraum Regelungen zur Entgeltumwandlung und der Portabilität der erworbenen Ansprüche getroffen, werden die Tarifparteien Verhandlungen über deren Übernahme aufnehmen.

## **§ 4 Maßgaben zu § 40 TV-L**

§ 40 TV-L wird wie folgt geändert:

1. § 40 Nr. 1 TV-L wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Buchst. d) gilt in folgender Fassung:

„d) Lehrbeauftragte.“

2. Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

„Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Obergeringenieurinnen/Obergeringenieure beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien, deren Arbeitsverhältnis am 31. März 2010 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

2. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L gilt nicht.
3. § 40 Nr. 5 TV-L wird wie folgt geändert:
  1. § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„1. § 16 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen Arbeits- oder Dienstverhältnis, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung, soweit nicht eine Unterbrechung von mehr als 18 Monaten vorliegt. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass mit § 16 Abs. 2 TV-L i. d. F. des TV-L HU die Mobilität der Beschäftigten gefördert werden soll. Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung zwei Jahre nach Inkrafttreten des TV-L HU auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.

2. Die bisherige Ziffer 1a des § 40 Nr. 5 TV-L wird in Ziffer 1b umbenannt und gilt in folgender Fassung:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. Nach § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

3. Im Einzelfall kann mit der oder dem Beschäftigten eine davon abweichende Regelung vereinbart werden.“

4. § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„2. § 16 Abs. 5 TV-L gilt in folgender Fassung:

- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

<sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

## **§ 5 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin**

- (1) <sup>1</sup>Werden für Arbeitnehmer/innen, die unter die jeweils geltenden Tarifverträge mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW fallen, tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen, die Bezügeveränderungen (insbesondere Tabellenentgelt, Sockelbeträge und Einmalzahlung) vorsehen, gelten diese Vereinbarungen für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer/innen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup>Wenn mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW zu den §§ 6, 20, 30 und 34 Absatz 2 TV-L abweichende tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden, gelten diese für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer/innen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

- (2) <sup>1</sup>Die vertragsschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, der Humboldt-Universität zu Berlin zukünftig abgeschlossene Tarifverträge mit dem Land Berlin, soweit diese im Absatz 1 in Bezug genommene Regelungen zum Inhalt haben, unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Abschluss des jeweiligen Tarifvertrages schriftlich widerspricht, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

<sup>3</sup>Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel, das effektive Ergebnis des Tarifabschlusses mit dem Land Berlin für die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der hier geltenden besonderen tariflichen Regelungen zu übernehmen.

<sup>4</sup>Bei der Bewertung dieses effektiven Ergebnisses sind tabellenwirksame Entgelterhöhungen sowie sämtliche Regelungen des Tarifabschlusses zu berücksichtigen, insbesondere zur Arbeitszeit, Einmalzahlungen, Sonderzuwendungen und zu sonstigen Rahmenbedingungen.

- (3) <sup>1</sup>Wird in Tarifverhandlungen nach Absatz 2 eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs erzielt, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. <sup>2</sup>In diesem Fall sind Absatz 1 sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf das Ende des Verhandlungszeitraumes nach Satz 1 folgt, kündbar.

## **§ 6 Regelungen zur Altersteilzeit**

Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden und die unter die Absenkungen des Anw-TV HU vom 23.04.2004 fielen, gelten §§ 3 und 4 Anw-TV HU über den 31.12.2009 hinaus fort.

### Protokollerklärung:

Bei künftigen Änderungen der Arbeitszeit verständigen sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich über die daraus resultierenden Konsequenzen für Altersteilzeitbeschäftigte.



## **§ 7 Schuldrechtlicher Teil**

Die Tarifvertragsparteien verhandeln bis zum 01. August 2011 über Möglichkeiten, in den Folgejahren die Absenkung der Jahressonderzahlung nach § 3 Ziff. 7 durch geeignete Maßnahmen vollständig auszugleichen und sie auf dieser Grundlage befristet bis zur vollständigen Anpassung an das Entgeltniveau im Bereich der TdL fortzuführen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
- (2) § 3 Ziff. 7 tritt zum 31. Dezember 2011 außer Kraft; die Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Humboldt-Universität zu Berlin vom 24.02.2010 außer Kraft.
- (4) Die Tarifvertragsparteien übernehmen zeit- und inhaltsgleich die tarifvertraglichen Regelungen, die sich aus den zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften im März 2010 vereinbarten Eckpunkten zur Übernahme des TV-L im Land Berlin (Anlage B) ergeben. § 5 Abs. 2 und 3 TV-L HU finden auf diese tarifvertraglichen Regelungen keine Anwendung. § 3 Ziff. 7 TV-L HU bleibt unberührt.

### Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, etwaige Kollisionen im Rahmen von Redaktionsverhandlungen auszuräumen.

- (5) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

Berlin, xx.xx.2010

Humboldt-Universität zu Berlin  
Präsident

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
- Landesverband Berlin -

**Anlage A des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die Humboldt-Universität zu Berlin**

<b>Entgelttabelle</b> <b>(Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €)</b>
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

## **Anlage B: Eckpunkte zur Übernahme des TV-L im Land Berlin vom März 2010**